

RS Vwgh 1990/11/21 90/01/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0151 E 4. Oktober 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Aus einer bedrängten Lage der Kurden in ihren Wohngebieten kann weder auf eine wohlbegrundete Furcht vor Verfolgung durch die staatlichen Behörden ausgeschlossen werden, noch kann dies aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe in einem Land geschehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010123.X01

Im RIS seit

21.11.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at